

Einstellbedingungen

für Parkhäuser, Tiefgaragen und Parkplätze

(Stand: Januar 2025)

A. Mietvertrag; Vertragsgegenstand und Vertragsschluss

1. Gegenstand des Vertrages ist die entgeltliche Überlassung eines Einstellplatzes in einer Parkeinrichtung für ein Kraftfahrzeug (im Folgenden Kfz) durch das Betreiberunternehmen Hanauer Parkhaus GmbH (im Folgenden Vermieter) an den Mieter nach Maßgabe der folgenden Regelungen. 2. Soweit die Parteien nicht anderes vereinbart haben, kommt der Mietvertrag mit der Einfahrt in die Parkeinrichtung zustande und endet erst, wenn das jeweilige Kfz die Parkeinrichtung verlässt. 3. Be-/Überwachung oder Verwahrung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages

B. Entrichtung der Parkgebühren; Preisliste, Zahlungsbedingungen

1. Die Höhe des Parkentgelts sowie die Bezahlmöglichkeiten sind der an der Einfahrt oder an den Kassenautomaten ausgehängten Preisliste (Kurzparkertarif) zu entnehmen. Das Parkentgelt ist unmittelbar vor dem Verlassen der Parkeinrichtung an den hierfür vorgesehenen Kassenautomaten, Einrichtungen oder bei mobilen Zahlungsmöglichkeiten per ausgehängtem QR-Code zu entrichten. 2. Nach dem Bezahlvorgang hat sich der Mieter unverzüglich zu seinem Kfz zu begeben und die Parkeinrichtung mit diesem innerhalb der den ausgehängten Hinweisschildern zu entnehmenden Karenzzeit zu verlassen. Hält sich der Mieter dabei länger in der Parkeinrichtung auf als zum Verlassen erforderlich (Überschreitung der Karenzzeit), wird das Parkentgelt ab dem Zeitpunkt des Bezahlvorgangs neu berechnet und fällig. 3. Mit der Ausfahrt aus der Parkeinrichtung wird die Forderung des Entgelts für den Parkvorgang (Nutzungsentgelt) sofort fällig, d.h. das Nutzungsentgelt ist sofort nach Maßgabe der Zahlbedingungen zu zahlen.

C. Nichtzahlung; Verzug, erhöhtes Parkentgelt, Inkasso

1. Fährt der Mieter aus, ohne das Parkentgelt an einem Kassenautomaten oder bis zu 48 Stunden nach Ausfahrt über die mobilen Zahlungsmöglichkeiten zu bezahlen (Nichtzahlung), wird neben dem Nutzungsentgelt zusätzlich ein erhöhtes Parkentgelt in Höhe von bis zu € 30,00 sofort fällig (Nutzungsentgelt und erhöhtes Parkentgelt gelten als Parkforderung). Der Mieter gerät mit der Parkforderung in diesem Fall sofort in Zahlungsverzug, ohne dass es zuvor einer Mahnung bedarf. 2. Weitere Ansprüche des Vermieters aufgrund des Zahlungsverzuges bleiben unberührt. Neben Verzugszinsen kann der Vermieter insbesondere eine Mahngebühr in Höhe von bis zu 2,40 € pro Mahnung verlangen (max. drei Mahnungen pro Rechnungsbetrag), wobei beiden Parteien nachgelassen wird, nachzuweisen, dass der tatsächliche auf die Nichtzahlung des Mieters zurückzuführende Verzugschaden des Vermieters niedriger oder höher ist. 3. Der Vermieter ist im Falle der Nichtzahlung weiterhin dazu berechtigt, über ein Inkassounternehmen auf Kosten und zu Lasten des Mieters die offenen Forderungen einzuziehen. Der Vermieter ist in diesen Fällen berechtigt, eine Halterauskunft beim Kraftfahrtbundesamt einzuholen und sämtliche Kosten für die nachträgliche Abrechnung dem Mieter in Rechnung zu stellen. 4. Für den Fall der Nichtzahlung wird der Vermieter automatisch (sofort und aufgrund des Gesetzes) das Inkassounternehmen Riverty Services GmbH, Gütersloher Straße 123, 33415 Verl mit der Forderungsbeitreibung beauftragen. Der Vermieter weist den Mieter in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Vermieter den Mieter als Schuldner der Parkforderung anhand der erfassten Kennzeichendaten des eingefahrenen Kfz sowie der Umstände des Parkvorgangs identifizieren und diese Daten zeitgleich an das Inkassounternehmen übermitteln darf, damit dieses die Parkforderungen gegen den Mieter geltend machen kann. Die vom Mieter geleisteten Zahlungen an Riverty werden zuerst auf den ursprünglich vom Mieter geschuldeten Betrag der Parkforderung (Nutzungsentgelt und erhöhtes Parkentgelt) angerechnet und erst nach vollständiger Zahlung dieses Betrags auf die weiteren durch den Zahlungsverzug zusätzlich geschuldeten Kosten. 5. Bei Verlust des Parktickets ist der maximale Tages-/Mietpreis entsprechend der aushängenden Preisliste für 24 Stunden zu bezahlen, es sei denn, der Mieter weist eine kürzere oder der Vermieter eine längere Einstelldauer als 24 Stunden nach. 6. Für Serviceleistungen wie Sonderöffnungen von Nachtzugängen bei vergessenem Ticket oder für die Preisermittlung bei verlorenem Ticket wird eine Servicegebühr in Höhe von € 20,00 zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

D. Parkvorgang, Parkdauer, Ausfahrt

1. Der Mieter kann, sofern ihm nicht vom Vermieter ein bestimmter Einstellplatz zugewiesen worden ist, einen Einstellplatz unter den freien, nicht reservierten Plätzen wählen. Die Einstellung des Kfz hat ordnungsgemäß innerhalb der Markierungen zu erfolgen, und zwar je Stellplatz nur ein Kfz. 2. Das

Parken ist nur vorübergehend gestattet. Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, beträgt die maximal zulässige Parkdauer 4 Wochen ab Einstellung des Kfz (Höchstparkdauer für Kurzparker). Wird die Höchstparkdauer für Kurzparker durch den Mieter überschritten, hat der Vermieter Anspruch auf Zahlung der angefallenen Miete in Höhe der tatsächlich in Anspruch genommenen Parkzeit auf Basis der ausgehängten Preisliste. 3. Die Ausfahrt mit dem Kfz ist nur während der jeweils geltenden Öffnungszeiten zulässig. (Bei beschränkten Parkeinrichtungen mit einem gültigen, bezahlten Parkticket.)

E. Sonstige Nutzungsbestimmungen; unerlaubte Verhaltensweisen

1. In die Parkeinrichtung dürfen ausschließlich Kfz (Pkw ohne Anhänger mit einem Gewicht von bis zu 3,5 t sowie Motorräder) eingestellt werden, die haftpflichtversichert sind und über ein amtliches Kennzeichen sowie eine gültige amtliche Prüfplakette (z.B. TÜV) verfügen. Stellplätze, die ausschließlich für Mieter mit einer besonderen Berechtigung vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (z.B. Schwerbehinderte, Frauen, Eltern/Kind, Dauerparker, E-Laden), dürfen auch nur von Mietern mit einer solchen Berechtigung genutzt werden. 2. Die Nutzung der Parkeinrichtung ist nur zum Abstellen des Kfz und den damit üblicherweise verbundenen Tätigkeiten gestattet. 3. Die Nutzung der Parkeinrichtung durch den Mieter erfolgt auf eigene Gefahr. Die Anweisungen des Vermieters und seines Personals, die Hinweisschilder vor Ort sowie die Bestimmungen der StVO, die in der Parkeinrichtung entsprechend geltend, sind zu beachten bzw. zu befolgen. Ungeachtet dessen hat der Mieter bei der Nutzung der Parkeinrichtung sowie bei der Ein- und Ausfahrt stets die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. 4. Es darf nur Schrittempo gefahren werden. 5. Eine Weitergabe oder Untervermietung des Einstellplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. 6. Darüber hinaus sind innerhalb der Parkeinrichtung unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften insbesondere die folgenden Verhaltensweisen untersagt: a. das Passieren des Schrankenbereichs und sonstiger mit Verkehrszeichen gekennzeichneter Bereiche durch Fußgänger, b. das Rauchen und die Verwendung von Feuer, c. das Verteilen von Werbeflyern. 7. Durch Mieter begangene Straftaten wie Vandalismus, Betrug etc. werden zur Anzeige gebracht.

F. Vertragsstrafe

1. Falschparker, also Mieter, die ihr Kfz unberechtigt auf Sonderstellplätzen beispielsweise für Behinderte, E-Lade-Stellplätze außerhalb des Ladevorgangs oder auf reservierten Stellplätzen abstellen oder über zwei Stellplätze hinweg parken bzw. nicht innerhalb der vorgesehenen Markierungen, haften für die erforderliche Halterermittlung und sämtliche Kosten, die mit der Benachrichtigung etc. entstehen mit einer Aufwandspauschale von € 50,00 brutto. 2. Im Falle des wiederholten Verstoßes gegen eine der Vorschriften dieser Einstellbedingungen, insbesondere bei wiederholtem Falschparken oder wiederholter unerlaubter Verhaltensweisen, kann der Vermieter ein Hausverbot erteilen. 3. Personen, die unerlaubt bzw. ohne schriftliche Genehmigung Flyer innerhalb der Parkeinrichtung verteilen, haften für den hierdurch entstehenden Reinigungsaufwand mit einer Aufwandspauschale von 300,00 € brutto pro betroffener Parkeinrichtung.

G. Kostenpflichtige Entfernung des eingestellten Kfz (Abschleppen); Umsetzung

1. Der Vermieter darf ein eingestelltes Kfz aus der Parkeinrichtung entfernen lassen, wenn a. die Höchstparkzeit für Kurzparker überschritten wird, ohne dass mit dem Vermieter ein besonderer Mietvertrag abgeschlossen und die angefallene Miete bezahlt wurde, b. von dem Kfz eine Gefahr für die Sicherheit innerhalb der Parkeinrichtung ausgeht, c. eine unerlaubte Nutzung der Parkeinrichtung vorliegt, was insbesondere bei einem Verstoß gegen E.1 oder E.2 der Fall ist, d. der Mieter das Kfz trotz berechtigter Aufforderung durch den Vermieter oder seines Personals nicht unverzüglich aus der Parkeinrichtung entfernt. 2. Soweit der Mieter den Umstand, der die Entfernung des Kfz begründet, zu vertreten hat, erfolgt die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Mieters. 3. Der Vermieter darf das Kfz bei dringenden betrieblichen Erfordernissen umsetzen lassen.

H. Haftung des Vermieters

1. Der Vermieter haftet bei einer Verletzung von vertraglichen oder außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist. 2. Auf Schadensersatz haftet der Vermieter, gleich aus welchem Grund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der

Vermieter – vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung) – jedoch nur für a. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit b. sowie für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. 3. Vertragswesentliche Pflichten im vorgenannten Sinne sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Wird eine vertragswesentliche Pflicht leicht fahrlässig verletzt, so ist die Haftung des Vermieters auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt. 4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden der Vermieter nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat, wobei sie gleichzeitig auch zugunsten dieser Personen gelten. 5. Der Mieter ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal des Vermieters über die markierten Sprech-/Notrufanlagen am Kassenautomaten oder an der Ausfahreinrichtung mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Sprech-/Notrufanlage niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Mieter sie dem Vermieter innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung in Textform (z. B. E-Mail, Brief, etc.) mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Mieter dem Vermieter ebenfalls innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Verlassen der Parkeinrichtung in Textform mitteilen. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Macht der Mieter Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass der Vermieter seine Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

I. Pfandrecht des Vermieters

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kfz des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

J. Datenschutz; Erfassen von Kennzeichen

1. Der Vermieter ist berechtigt, das Kfz-Kennzeichen bei der Einfahrt automatisch zu erfassen. Nach Ausfahrt und ordnungsgemäßem Abschluss des Geschäftsvorgangs (Zahlung bis zu 48 Stunden nach Ausfahrt) werden die erfassten Daten automatisch und unwiederbringlich gelöscht. 2. Die im Zusammenhang mit dem Mietvertrag erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Vertragserfüllung sowie zur Geltendmachung von Ansprüchen in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Gesetzesvorschriften verarbeitet und verwendet. 3. Anfragen zum Thema Datenschutz richten Sie bitte an: datschutz@hanauer-parkhaus.de

G. Schlussbestimmungen; Streitbeilegung, Datenschutz

1. Die Hanauer Parkhaus GmbH ist bestrebt Streitigkeiten einvernehmlich zu regeln. Ungeachtet dessen ist sie zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch dazu verpflichtet. 2. Für solche Mieter, bei denen es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, wird als Gerichtsstand Hanau vereinbart. 3. Wünsche, Hinweise und Kritik, die zur Verbesserung unseres Services beitragen sollen, richten Sie bitte an die Geschäftsleitung der Hanauer Parkhaus GmbH. Gerne auch per E-Mail oder über das Kontaktformular auf unserer Homepage www.parken-hanau.de. 4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzliche Vorschriften.

Hanauer Parkhaus GmbH

Am Frankfurter Tor 10, D-63450 Hanau
Telefon: +49 (0) 6181 9261-80
info@hanauer-parkhaus.de

